

EU-Kommission fordert Nachbesserung beim KrWG

Nach Ablauf der Notifizierungsfrist des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der EU hat die Kommission eine erste Stellungnahme abgegeben. Daraus ergibt sich, dass aus Sicht der Kommission die mit dem Gesetz vorgesehene Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie nicht hinreichend ist, etwa bei der Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie oder der Ausnahme von Stoffen aus dem Abfallrecht.

Für die biologische Abfallwirtschaft interessante Aspekte der Stellungnahme werden nachfolgend aufgezeigt.

Konsequente Umsetzung der Abfallhierarchie eingefordert

Die Kommission fordert die Bundesregierung auf, die §§ 7 und 8 des notifizierten Gesetzentwurfs zu überarbeiten mit dem Ziel, die in der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) vorgesehene Prioritätenfolge der Verwertung konsequenter umzusetzen. Sie betont, dass eine wirksame Umsetzung des Vorrangs des Recyclings vor der sonstigen Verwertung (inkl. der thermischen Verwertung) für die Abfall- und Recyclingmärkte von großer Bedeutung ist.

In ihrer Stellungnahme führt die Kommission aus, dass die Einhaltung der 5-stufigen Hierarchie in der Regel einzuhalten ist. Danach gilt die Abfallvermeidung als beste Option, gefolgt von der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem (stofflichen) Recycling, der sonstigen Verwertung (inkl. thermischer Nutzung) und schließlich der Beseitigung der Abfälle (z.B. Depositionierung) als letzte Option, wenn die vorgenannten Wege nicht möglich sind.

Die Abfallhierarchie wurde unter Berücksichtigung der Lebenszykluskonzepte aufgestellt. Sie legt eine Prioritätenfolge fest, was ökologisch und daher auch abfallpolitisch die insgesamt beste Option ist. In bestimmten Fällen kann von der Hierarchie abgewichen werden, etwa dann, wenn ein in der Prioritätenfolge nachrangiges Verfahren aufgrund einer Lebenszyklusanalyse als die bessere Verwertungsoption erkannt wird, oder wenn besondere Gründe, wie die technische Durchführbarkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit, oder der Umweltschutz in einem Maße entgegenstehen, das unvertretbar wäre. Im Allgemeinen sollte die Einhaltung der Abfallhierarchie dazu führen, dass Abfälle möglichst ressourceneffizient und umweltverträglich behandelt werden. Ein Abweichen von der Prioritätenfolge sollte bei einzelnen Abfallströmen die Ausnahme und gerechtfertigt sein.

Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen sollen dem Abfallrecht unterliegen

Die Kommission stellt fest, dass Wirtschaftsdünger, die in einer Biogasanlage behandelt werden, Abfall sind.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG bezeichnet der Begriff Abfall „jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“, während Artikel 2 der Richtlinie 2008/98/EG Bedingungen dafür enthält, inwieweit bestimmte Abfälle vom Anwendungsbereich der Richtlinie und damit des Abfallrechtes ausgenommen werden können. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in verschiedenen Rechtsprechungen zwar betont, dass Entscheidungen, ob es sich bei Stoffen um Abfall handelt oder nicht, von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der konkreten Sachlage jeweils im Einzelfall getroffen werden muss.

Der EuGH hat jedoch ebenfalls entschieden, dass jede nationale Bestimmung, die den Geltungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie ganz allgemein über das im o.g. Artikel 2 zugelassene Maß hinaus einschränkt, den Geltungsbereich der Richtlinie verkennt.

Dies sei, so die Stellungnahme der Kommission, der Fall, wenn Wirtschaftsdünger, die in Biogasanlagen verwertet werden, wie im KrWG vorgesehen, von abfallrechtlichen Bestim-

mungen generell ausgenommen werden. Hier werde, so die Kommission, der Geltungsbereich der Richtlinie 2008/98/EG verkannt.

Insbesondere in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG wird der o.g. Wirtschaftsdünger, soweit er durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als tierisches Nebenprodukt eingestuft wird sowie zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kommission fordert die Bundesregierung daher auf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie Wirtschaftsdünger zur Verwendung in Biogasanlagen nicht aus dem Abfallrecht auszugliedern.

Die ausführliche Stellungnahme der EU-Kommission ist als Mitteilung der Kommission SG (2011) D/51545 Richtlinie 98/34/EG zum Notifizierungsverfahren 2011/0148/D veröffentlicht worden und kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Quelle: H&K aktuell 8_9/2011, S. 9: Dr. Stefanie Siebert (BGK e.V.)